

**S**ir Bürger-Weister und  
Rathmanne der Stadt Görlitz,

mögen denen Uns und gemeiner  
Stadt auch Kirchen und Hospitälern zugehörigen Unter-  
thanen, nicht verhalten, was gestalt Wir zu mehrern mah-  
len erfahren müssen, wie selbige ohne unsern und deren Herren  
Deputatorum Vorbewußt und Anweisung auf recht un-  
pflägliche Art in denen zu ihren Nahrungen gehörigen Ge-  
büschen mit dem Fällen des Holkes gebahren. Wenn denn  
aber das ins Land publicirte Mandat wegen Pflanz- und  
Pflropfung, auch Cultivirung fruchtbahrer und andern Bäu-  
me d. d. Budisin den 7. Octobr. 1728. dergleichen Unter-  
nehmen schlechterdings untersaget, und §. XI. klärtlich an-  
befiehet, daß

die Herrschaften und Obrigkeiten aller Orthen, wo de-  
ren Unterthanen Holkungen haben, und ihnen die  
Schlagung und Verkaufung des Holkes anderer Ge-  
stalt nicht verstaten sollen, bevor sie nicht solches der  
Herrschaft oder Obrigkeit angemeldet und deshalb  
deren Vergünstigung und Anweisung erhalten:

als ist Kraft dieses Unsere Obrigkeitliche Verfügung an al-  
le und jede Unsere und gemeiner Stadt, auch Kirchen und  
Hospitälern zugehörige Unterthanen, daß selbige angezoge-  
nen Mandato sich durchgehends gemäß bezeigen, und ohne  
vorgehende Anzeige bey Uns oder denen Herren Deputatis  
auch darauf erfolgte Einwilligung und Anweisung, ausser-  
dem



16. Aug. 1741.